

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**JK Beton Kirchwegger GmbH;
Erweiterung des Kiesabbaugebietes
Rems / St. Pantaleon / Erla**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Susanne Scherübl-Meitz**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-3

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredelten Materiales erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr, in Ausnahmefällen ab 05:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m³.

Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m³.

Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m³ Bodenaushubmaterial und 251.174 m³ Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m³ Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m³)

Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

Verkehr

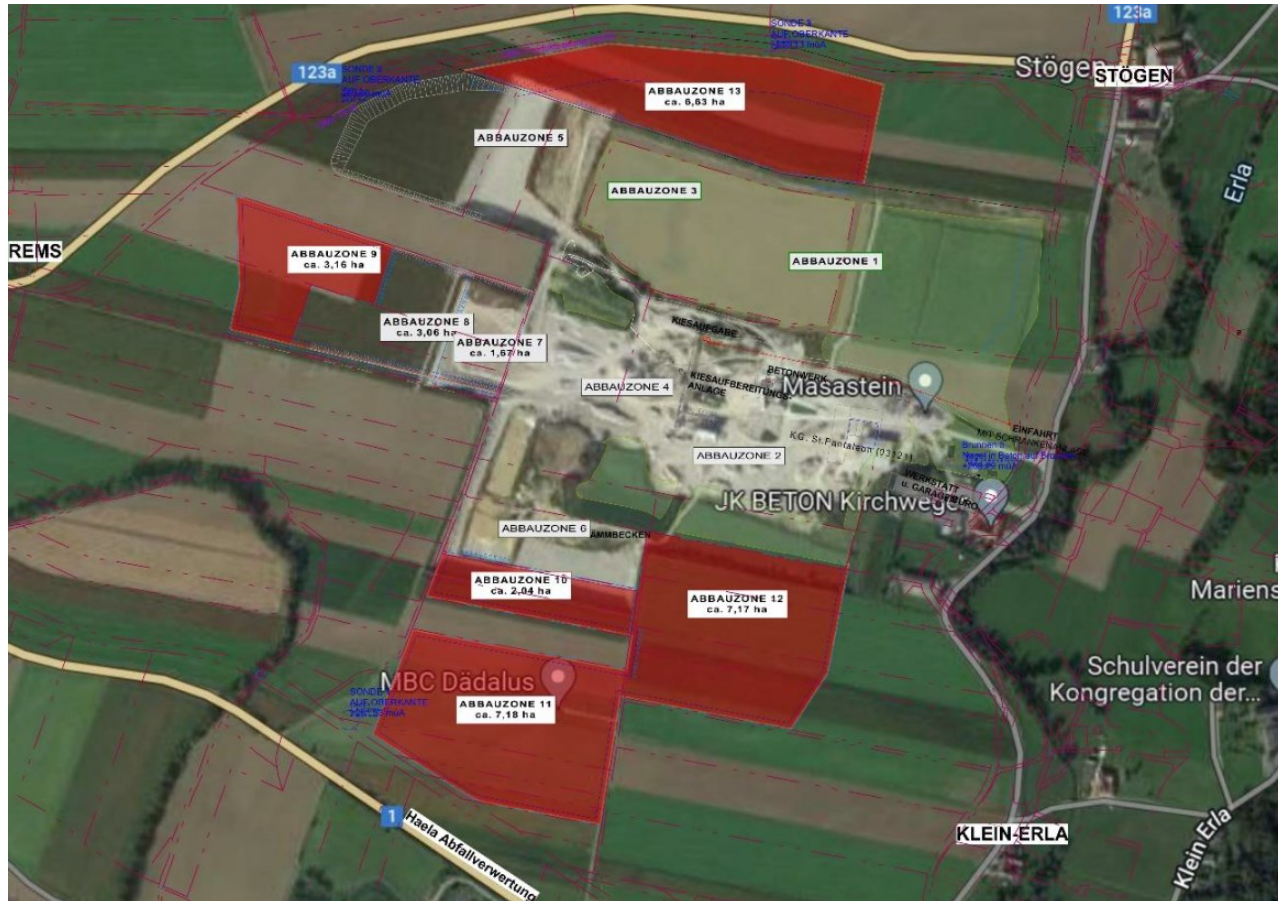
Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchweger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1, 1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

- 1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
- 2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
- 3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
- 4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
- 5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das*

Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) *Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

UVE-Einreichoperat (Bezeichnung gem. Beilage B01-öff-Auflage_Beilagenverzeichnis),
übermittelt vom Amt der NÖ Landesregierung am 07.06.2024 per download link:

Beilagen A Antrag

- Beilage A01: Genehmigungsantrag gemäß UVP-G2000
- Beilage A02: Begleitschreiben Ergänzungsunterlagen zur UVE 04-2023

Beilagen B Umweltverträglichkeitserklärung

- Beilage B01: Beilagenverzeichnis
- Beilage B02: Allgemein verständliche Zusammenfassung der UVE
- Beilage B03: Umweltverträglichkeitserklärung nach UVP-G2000

Beilagen C Fachgutachten

- Beilage C08 Gutachten Raumordnung und Landschaftsbild
- Beilage C09 Gutachten Archäologie

Beilagen D Sonstige Beilagen zur UVE

Beilage D02: Zeitplan der Betriebsphasen

Beilage D12a bis m: Einverständniserklärungen – Reverse, Vereinbarungen

Planverzeichnis E Pläne direkter Projektbereich:

Planbeilage EI-01 Lageplan Übersicht Abbauzonen

Planbeilage EI-02 Lageplan Abbauzone 7, 8, 9

Planbeilage EI-03 Lageplan Auflandung Zone 7, 8, 9

Planbeilage EI-04 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 7, 8, 9

Planbeilage EI-05 Lageplan Rekultivierung Zone 7, 8, 9

Planbeilage EI-06 Schnitte S-01, S02, Abbau und Rekultivierung

Planbeilage EI-07 Lageplan Abbauzone 10, 11, 12

Planbeilage EI-08 Lageplan Auflandung Zone 10, 11, 12

Planbeilage EI-09 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 10, 11, 12

Planbeilage EI-10 Lageplan Rekultivierung Zone 10, 11, 12

Planbeilage EI-11 Schnitte S-03, S04, Abbau und Rekultivierung

Planbeilage EI-12 Lageplan Abbauzone 13

Planbeilage EI-13 Lageplan Auflandung Zone 13

Planbeilage EI-14 Lageplan Bodenaushubdeponie Zone 13

Planbeilage EI-15 Lageplan Rekultivierung Zone 13

Planbeilage EI-16 Schnitte S-05 Abbau und Rekultivierung

Planbeilage EI-20 Regelschnitt S-01 Rekultivierungsböschung

Planverzeichnis F Pläne Diverse:

Beilage F01 Übersichtskarte M 1:50.000

Beilage F02: Raumordnung Entwicklungskonzept St. Pantaleon-Erla

Beilage F03: Flächenwidmungsplan St. Valentin

Beilage F04 Übersichtsplan Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns

Beilage F05 Flächenwidmungsplan St.Pantaleon-Erla

UVP Teilgutachten

- Teilgutachten, Lärmschutz, Dipl.-Ing. Gregor Frank, 30.08.2024
- Teilgutachten Luftreinhalte-technik, DI Martin Kühnert, 01.09.2024

Sonstige Unterlagen

- Amt der NÖ Landesregierung (2021): Erläuterungen zu den Abbauregelungen von grundeigenen mineralischen Rohstoffen in Niederösterreich auf Basis bestehender rechtlicher Grundlagen, September 2021
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW / 2007): Handbuch Umgebungslärm, Minderung und Ruhevorsorge
- Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ortsplan auf der Gemeindehomepage: <https://st-pantaleon-erla.gv.at/ortsplan#>, abgefragt am 09.09.2024
- Land Niederösterreich, NÖ Atlas, Karte „Planung und Kataster“, Thema Flächenwidmung, Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Ansicht 2, abgefragt am 04.09.2024
- Amt der NÖ Landesregierung, Arbeitskreis Landschaftsbild (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild, Eine Hilfestellung für die Praxis, Stand: 12. August 2021
- Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz (NÖ ROG) 2014 idgF
- ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung, Ausgabe: 2017-08-01
- Regionales Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. Nr. 8000/35-2
- Regionales Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord, Begutachtung, Stand: Juni 2024
- Rosinak & Partner ZT GmbH, Wien, im Auftrag von: Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr, Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten (2015): Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+, Beschluss: 30. Juni 2015

- Sektorales Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, LGBl. 8000/83-0
- Stadtgemeinde St. Valentin, Örtliches Raumordnungsprogramm, Erläuterungsbericht, verfasst von: Schedlmayer Raumplanung am 10.08.2004, Proj. 837; Entwicklungskonzept vom 25.11.2004, PlanNr. 0837/EK.1., genehmigt von der NÖ Landesregierung am 01.03.2005.
- Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Bau-landwidmungen 1998, LGBl. 8000/4-0, vom 20. Jänner 1998

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

(§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortvariante durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?

Die Standortauswahl wird in Absatz 2.3 der UVE (Beilage B03-öff-Auflage_UVE) in Form eines Ausschlussverfahrens begründet. Im regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns sind die direkt an die bestehende Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage angrenzenden Liegenschaften als Eignungszone für die Kiesgewinnung festgelegt. Der Vorhabensstandort zeichnet sich durch kurze Wege für den Transport zur bestehenden Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage am bestehenden Betriebsstandort der Projektwerberin aus. Andere in vertretbarer Nähe als Eignungszone vorgesehene Gebiete sind bereits von Mitbewerbern belegt. Neben raumordnerischen Überlegungen führten auch wirtschaftlichen Überlegungen zur Bevorzugung der Erweiterung eines bestehenden Betriebes gegenüber der Neuanlage.

Aus Sachverständigensicht ist die Begründung für das Entfallen einer konkreteren Prüfung alternativer Standorte ausreichend plausibel und nachvollziehbar, da es sich bei dem beantragten Vorhaben um die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebietes Rems/St. Pantaleon/Erla auf angrenzenden und umliegenden Flächen innerhalb der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies gem. RegROP Untere Enns handelt.

2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante=Ist-Situation) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

In der UVE werden in Absatz 2.1) Nullvariante die wirtschaftlichen Nachteile für die Konsenswerberin und nachteilige Umweltauswirkungen (z.B. durch erhöhte LKW-Transporte) angeführt. Aus der Sicht des Fachbereiches Raumordnung kann die Einschätzung der Projektwerberin nachvollzogen werden, dass durch die Erweiterung eines bestehenden Standortes und die Nutzung der bestehenden Aufbereitungs- und Betonmischanlage am Standort geringere Umweltauswirkungen zu erwarten sind, als bei der Erschließung und

Nutzung eines neuen Standortes in größere Entfernung zu diesen Betriebsanlagen. Die Umweltentwicklung am Vorhabensstandort ohne das Projekt wäre voraussichtlich die Fortführung der landwirtschaftliche Nutzung. Diese Umweltentwicklung tritt bei Umsetzung des Projekts - zeitlich verzögert - als Folgenutzung nach der Rekultivierung wieder ein. Es ergeben sich somit aus raumordnungsfachlicher Sicht keine maßgeblichen Abweichungen gegenüber der Einschätzung der Projektwerberin.

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Ortsbild wird im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) analysiert und bewertet. Im gegenständlichen Fachbeitrag werden aufgrund der im Lockergesteinsabbau und bei der Deponierung von Bodenaushub sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Das Vorhaben liegt zwischen den Ortschaften Rems im Westen und Klein-Erla im Südosten in rd. 300 m Entfernung. Im Nordosten erstrecken sich die Siedlungsgebiete Wagram und Stögen entlang der Landesstraße und im Nordwesten befindet sich der Weiler Raad. Nur die Ortschaften Rems und Klein-Erla verfügen über zusammenhängend bebaute Siedlungsbereiche, die ein Ortsbild bilden und Sichtbeziehungen bzw. optischen Wechselbeziehungen mit dem Vorhaben erwarten lassen.

Rems wird als Grabendorf bezeichnet, welches entlang des durch den Ort fließenden Bachs mit einem zentral ausgebildeten Ortsraum und zwei annähernd parallel verlaufenden Randstraßen entstanden ist. Die charakteristische Bebauung im Ortskern sind großvolumige Vierkanthöfe. Die Siedlungserweiterungsgebiete an den Ortsrändern, vor allem im Nord- und im Südwesten, weisen die typische Rasterstruktur von Einfamilienhausgebieten auf. Die Kirche liegt im Nordosten, außerhalb des zentralen Bereiches.

Klein-Erla wird nach seiner historischen Dorfform als Haufenweiler bezeichnet und vom Erlabach mit seiner bachbegleitenden Ufervegetation durchquert. Die jüngere Siedlungsentwicklung erfolgte im Süden, etwas erhöht vom ursprünglichen Ortsgebiet. Ein markanter, großvolumiger Gebäudekomplex in exponierter Lage außerhalb des geschlossenen Ortsgebiets ist die Fachschule Erla, westlich des Vorhabensgebietes.

Die Sensibilität des Ortsbildes wird im UVE-Fachbeitrag als gering eingestuft, da die historisch gewachsenen Siedlungsformen im Kernbereich zwar vorhanden, jedoch vielfach überformt sind. Weiters weisen die Ortsgebiete und ihre unmittelbare Umgebung Vorbelastungen in Form von Kiesgruben und Betriebsgebieten auf.

Die Eingriffsintensität auf das Ortsbild wird im UVE-Fachbeitrag durch den Wirkfaktor „Veränderung des Erscheinungsbildes“ mit den Indikatoren: Fremdkörperwirkung, Sichtbarkeit des Vorhabens und Störung von Sichtbeziehungen/optische Barrierewirkung/-Zerschneidungseffekte beschrieben.

Eingriffsintensität: Die Ortschaften liegen großteils auf Vorhabensniveau. Da der Abbau unter Geländeneiveau erfolgt und an den Abbaurändern als Absturzsicherung und Schallschutzmaßnahme ein 2 m hoher Erdwall aufgeschüttet wird, ergeben sich jeweils nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zum Vorhaben. Auch die Fremdkörperwirkung und die Störung von Sichtbeziehungen sind aufgrund der Niveauverhältnisse und gegebener Sichtverschattungen durch Gehölzbestände und den Erdwall vernachlässigbar. Darüber hinaus erfolgen die Verfüllung und Rekultivierung sukzessive, sodass die erlebbare Überformung im Zuge der Geländeänderungen als gering eingestuft wird. Optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben sind insgesamt vernachlässigbar gering.

Durch das Vorhaben kommt es in der Betriebsphase somit zu geringen verbleibenden Auswirkungen auf das Ortsbild durch die Veränderung des Erscheinungsbildes. Es sind von der Projektwerberin daher keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf das Ortsbild werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet. Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Rems und Klein-Erla sind aufgrund des geringen Niveauunterschieds zum Vorhaben, dem Abbau unter Geländeniveau, den bestehenden Sichtverschattungen (Gehölzbestände) und der ausreichenden Entfernung keine wesentlichen gemeinsamen optischen Wirkungen zwischen den Ortsbildern und dem Vorhaben gegeben. Die künftigen Abbauzonen werden zur Einflussreduktion - wie auch die derzeit bestehenden Abbauzonen - mit einem rd. 2 m hohen Erdwall umgeben, der die Fremdkörperwirkung des Vorhabens mindert. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Ortsbild durch visuelle Störung werden daher, unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit, in der Betriebsphase (= Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase) als vernachlässigbar eingestuft.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sach- und Kulturgüter werden in den UVE-Fachbeiträgen Raumordnung/Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter: Archäologie beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) analysiert und bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Nördlich der bewilligten Abbauzone 5 liegt die bestehende OMV-„Produktenleitung-West“. Da die erforderlichen Abstände und Auflagen eingehalten werden, sind lt. UVE-Fachbeitrag keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb des 500-m-Umgebungsbereichs vom geplanten Vorhaben befinden sich die folgenden Kulturgüter:

- Ehemaliger Gutshof-Wohntrakt, Klein Erla 19, 4303 St. Pantaleon-Erla, Grdst. Bfl .14, Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzzstellung § 3)
- Katholische Filialkirche hl. Maria Magdalena, St. Valentin (Rems), Grdst. 32, Denkmalschutz per Verordnung
- Bildstock in Klein-Erla, auf der Zufahrt zum Sportflugplatz
- Kapelle in Wagram (Kleindenkmal), gegenüber dem Haus Wagram Nr. 18

Die Kleindenkmäler und denkmalgeschützten Objekte im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens sind nicht von diesem direkt betroffen.

Im Zuge der archäologischen Erhebung im Projektgebiet wurden eine gesicherte (Abbauzone 12), eine wahrscheinliche (Abbauzone 13) und drei mögliche archäologische Fundstellen (Abbauzonen 9, 10 und 11) identifiziert.

In Absprache mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) sind daher vor Beginn der im Projekt vorgesehenen Abbauarbeiten archäologische Maßnahmen im Sinne von Oberbodenabträgen (Abbauzonen 9 - 11 und 13) vorzunehmen. Sollten dabei archäologische Befunde angetroffen werden, sind diese in einer anschließenden vollumfänglichen archäologischen Grabung, die gemäß den Richtlinien des BDA von qualifiziertem archäologischen Fachpersonal durchgeführt wird, gemäß § 11 DMSG zu dokumentieren.

In Abbauzone 12 gilt eine Fundstelle (frühmittelalterliches Gräberfeld) als gesichert. Dort ist vor Beginn der Abbauarbeiten eine vollumfängliche archäologische Grabung nach den Richtlinien des BDA notwendig.

Sämtliche archäologischen Maßnahmen werden erst notwendig, wenn bzw. kurz bevor die jeweilige Abbauzone tatsächlich bauseits angegriffen wird.

Die Maßnahmenwirksamkeit der vorgeschlagenen und vom BDA zu kontrollierenden Maßnahmen wird als „hoch wirksam“ bewertet. Die verbleibenden Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher unter Berücksichtigung der Maßnahmenwirksamkeit gering.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter: Archäologie ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keiner Beanspruchung von Sachgütern durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Vorhabensgebiet.

In Bezug auf Kulturgüter kommt es zu einer Beanspruchung einer gesicherten Fundstelle in Abbauzone 12, einer wahrscheinlichen Fundstelle in Abbauzone 13 und von drei möglichen archäologischen Fundstellen in den Abbauzonen 9, 10 und 11. Als

Ausgleichsmaßnahmen sind Oberbodenabträge (Abbauzonen 9 - 11 und 13) und Grabungen (Abbauzone 12) vorzunehmen. Diese müssen von qualifiziertem archäologischen Fachpersonal gemäß § 11 DMSG durchgeführt werden (siehe UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter: Archäologie).

Bei Durchführung dieser Maßnahme verbleiben nur geringe Auswirkungen durch den Wirkfaktor Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme.

Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sach- und Kulturgüter werden in den UVE-Fachbeiträgen Raumordnung/Landschaftsbild sowie Sach- und Kulturgüter: Archäologie beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen (Eingriffsintensität und Eingriffserheblichkeit) analysiert und bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Nördlich der bewilligten Abbauzone 5 liegt die bestehende OMV-„Produktenleitung-West“. Innerhalb des 500-m-Umgebungsbereichs vom geplanten Vorhaben befinden sich die folgenden Kulturgüter:

- Ehemaliger Gutshof-Wohntrakt, Klein Erla 19, 4303 St. Pantaleon-Erla, Grdst. Bfl .14, Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung § 3)
- Katholische Filiationkirche hl. Maria Magdalena, St. Valentin (Rems), Grdst. 32, Denkmalschutz per Verordnung
- Bildstock in Klein-Erla, auf der Zufahrt zum Sportflugplatz
- Kapelle in Wagram (Kleindenkmal), gegenüber dem Haus Wagram Nr. 18

Der ehemalige Gutshof-Wohntrakt in Klein-Erla liegt rd. 400 m vom Abbaugelände (Abbauzone 12) entfernt. Der Gutshof wird durch die anschließende Scheune weitgehend sichtsverschattet.

Die Filiationkirche Hl. Maria Magdalena in Rems befindet sich in einer Distanz von rd. 350 m zur Abbaugrenze (Abbauzone 9) und wird durch eine Streuobstwiese optisch abgeschirmt. Eine erhebliche visuelle Störung ist daher nicht zu erwarten.

Der Bildstock in Klein-Erla ist zwar nur 80 m von der Abbauzone 11 entfernt, wird durch den Abbau jedoch nicht berührt. Der Bildstock befindet sich südlich des Zufahrtswegs zum

Sportflugplatz. Eine visuelle Beeinträchtigung des Bildstocks durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da der Betrachtende des Bildstocks vom Vorhaben abgewandt steht.

Die Kapelle in Wagram ist rd. 400 m entfernt. Aufgrund dieser Entfernung und der Abschirmung vom Vorhabensgebiet durch den gegenüberliegenden Vierkanthof (Wagram Nr. 18) ist keine Blickbeziehung zur Kapelle in Wagram gegeben.

Auf OMV-Leitung und die im Zuge der Erstellung des Fachbeitrages Sach- und Kulturgüter: Archäologie erhobenen möglichen Bodendenkmäler im Projektgebiet sind per se keine Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Die verbleibenden Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind daher gering.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter: Archäologie ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu keiner visuellen Störung von Sachgütern im Vorhabensgebiet, da die erhobene technische Infrastruktur (OMV-„Produktenleitung-West“) diesbezüglich als unsensibel eingestuft wird.

Die erhobenen Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte, Kleindenkmäler) sind entweder in ausreichend großer Entfernung gelegen, durch Objekte und Gehölze sichtverschattet oder stehen in keiner gemeinsamen Blickbeziehung mit dem Vorhaben, sodass eine relevante visuelle Störung ausgeschlossen werden kann.

Als von der Projektwerberin vorgesehene Maßnahme zur Einflussreduktion wird rund um das Kiesgrubenareal ein rd. 2 m hoher Erdwall geschüttet, der die Fremdkörperwirkung des Vorhabens mindert.

Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht nur geringe Auswirkungen auf Kulturgüter zu erwarten. Zusätzliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind nicht notwendig.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert im Untersuchungsgebiet durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und bewertet. Im Fachbeitrag werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Zeitgleich werden in einem Jahr lt. eigenen Berechnungen max. rd. 12 ha Fläche (in den Jahren 2041 und 2042) in verschiedenen Abbauzonen beansprucht. Im Durchschnitt sind es im Zeitraum von 2027 bis 2048 rd. 9 ha.

Die Sensibilität des Landschaftsraumes wird anhand der Kriterien: Vielfalt, Eigenart, Naturnähe und Schutzstatus (Landschaftsschutzgebiete, Erhaltenswerte Landschaftsteile, Regionale Grünzonen) für räumlich abgegrenzte Landschaftsteilräume bewertet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Projektstandort und seine unmittelbare Umgebung. Die Festlegung des Untersuchungsgebietes richtet sich nach dem Sichtraum, also jenem Bereich, in dem ein Projekt optisch wirksam wird. Die Abgrenzung erfolgt entlang natürlicher Begrenzungslinien, wie z.B. Sichtbarrieren (Waldbereiche, Heckenzüge) oder anthropogen veränderte Sichteinschränkungen, die sich aus der dynamischen Morphologie eines Kiesgrubenareals (Aufschüttungen, Schutzdämme, markante Infrastrukturen) ergeben.

Gemäß der Teilraumgliederung des NÖ Naturschutzkonzeptes liegt das Vorhaben in der Region 24 Westliches Alpenvorland, im Teilraum Enns-Niederung. Das Untersuchungsgebiet liegt in der kollinen Höhenstufe und ist nahezu flach. Der Raum ist durch fortschreitende Erweiterung der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete geprägt. Von der schrittweisen Erweiterung des Kiesabbaus sind mit Ausnahme des Modellflugplatzes

ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Diese weisen eine äußerst geringe Strukturierung auf. Ackerraine und Gehölzstrukturen fehlen nahezu vollständig. Die Bäche samt Uferbegleitgehölze und kleinflächige Streuobstbestände am Ortsrand von Klein-Erla und Rems rahmen den Sichtraum im Osten und Südwesten ein. In Hinblick auf die Sensibilität wird der Teilraum „Landwirtschaftliche Flächen“ als gering eingestuft. Dies wird mit der strukturarmen, ausgeräumten Landschaft, der intensiven agrarischen Nutzung, der hohen Austauschbarkeit der Landschaftselemente und der ebenen Geländemorphologie begründet. Der Teilraum „Kiesgrubenareal“ wird aufgrund seines naturfernen, technogenen Landschaftscharakters und der teilweise vegetationslosen, ausgeräumten Landschaft ebenfalls als gering sensibel eingestuft. Der Teilraum „Bachläufe mit Ufervegetation“ weist hingegen eine mäßige Sensibilität auf. Dies wird mit der teilweise hohen Vielfalt in Struktur und Form, vor allem durch das unterschiedliche Alter und die Artenzusammensetzung begründet. Dieser Teilraum weist - im Gegensatz zu den oben beschriebenen Teilräumen - bereichsweise einen Erholungswert für die Naherholung auf. Der Teilraum „Freizeit-, Erholungsflächen“, der den Sportplatz in Klein-Erla und den Modellflugplatz beinhaltet, wird mit Themengebiet Freizeit- und Erholungseinrichtungen abgehandelt.

Es ist beabsichtigt, das bestehende Abbaugelände zu erweitern. Als Absturzsicherung und als Schallschutzmaßnahme werden vor dem Abbau rd. 2 m hohe Erdwälle an den Außenseiten des jeweiligen Abbaugeländes hergestellt. Nach dem abschnittsweisen Kiesabbau (in Trockenbau) wird der jeweilige Teilabschnitt mit Erdaushubmaterial verfüllt. Die Rekultivierung für die geplante landwirtschaftliche Nachnutzung erfolgt an der Deponieoberfläche durch Aufbringen des vor dem Kiesabbau abgeschobenen und zwischengelagerten Materials. Insgesamt sind sieben Bauabschnitte vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine bedeutenden, naturnahen Landschaftselemente beansprucht. Das Vorhaben hat aufgrund der sukzessiven Verfüllung und Rekultivierung bereits in der Betriebsphase (Deponierungs- und Rekultivierungsphase) kaum Wirkung infolge Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme. Durch die Flächeninanspruchnahme von teilweise bereits als Kiesgruben/Deponieflächen genutzten Bereichen sowie durch die sukzessive, abschnittsweise Verfüllung werden keine für das Landschaftsbild wertvollen Flächen beansprucht. Damit können die verbleibenden Auswirkungen durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme als gering eingestuft werden.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet. Eine Flächeninanspruchnahme samt Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens erfolgt überwiegend im Teilraum „Landwirtschaftliche Flächen inklusive rekultivierte Flächen“, der intensiv landwirtschaftlich geprägt ist und nur wenige Strukturelemente aufweist. Die Sensibilität dieses Teilraum wird daher als gering bewertet.

Die Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben umfasst insgesamt rd. 28,6 ha. Der Großteil davon (ca. 25,3 ha) wird als Abbaufäche genutzt. Ein kleiner Teilbereich davon betrifft nur die Auflandung und Bodenaushubdeponie in den Zonen 7 und 8. Zeitgleich werden im Durchschnitt rd. 9 ha in einem Jahr (max. 12 ha) in verschiedenen Abbauzonen und durch verschiedene Betriebsphasen beansprucht.

Im Anschluss an den Kiesabbau erfolgt die Deponierung von Bodenaushub und anschließend eine Rekultivierung als Acker- und Wiesenfläche auf ursprünglichem Bodenniveau (Folgenutzung Landwirtschaft). Dementsprechend wird der ursprüngliche Zustand in der Folgenutzungsphase mit nur geringen Veränderungen wiederhergestellt.

Insgesamt kommt es zu geringen/mäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme in der Betriebsphase. In der Folgenutzungsphase verbleiben keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?
3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Betreffend Methodik und Bestandsbeschreibung sowie Bewertung des Ist-Zustands siehe den Befund zu Risikofaktor 13.

Als Wirkfaktor entsprechend der ggst. Fragestellung wird aus dem UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild das Kriterium „Veränderung des Erscheinungsbildes“ mit den Indikatoren: Fremdkörperwirkung, Sichtbarkeit des Vorhabens und Störung von Sichtbeziehungen/optische Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte herangezogen.

Eingriffsintensität: Da der Abbau unter Geländeniveau erfolgt und an den Abbaurändern als Schutz gegen Fremdwasser, Erosionsschäden und unbefugte Ablagerungen ein 2 m hoher Erdwall aufgeschüttet wird, ergeben sich jeweils nur eingeschränkte Sichtbeziehungen zum Vorhaben. Auch die Fremdkörperwirkung und die Störung von Sichtbeziehungen sind aufgrund der Niveauverhältnisse und teilweise gegebener Sichtverschattungen durch Gehölzbestände und den Erdwall vernachlässigbar. Darüber hinaus erfolgen die Verfüllung und Rekultivierung sukzessive, sodass die erlebbare Überformung im Zuge der Geländeänderungen als gering eingestuft wird. Das künftige Gelände wird gegenüber dem bestehenden Gelände nicht verändert. Die Rekultivierung erfolgt für die geplante landwirtschaftliche Nachnutzung an der Deponieoberfläche durch Aufbringen des vor dem Kiesabbau abgeschobenen und zwischengelagerten Materials.

Die Eingriffsintensität des Vorhabens wird in der Betriebsphase in allen Teilräumen als gering eingestuft. Im Kiesgrubenareal wird der Landschaftscharakter nur unwesentlich verändert, die Fremdkörperwirkung ist daher insgesamt gering. Das Vorhaben ist nur von wenigen häufig frequentierten Punkten, etwa von der Landesstraße zwischen Klein-Erla und Stögen bzw. an der B 123a zwischen Stögen und Rems und da nur in größerer

Entfernung sichtbar. Sichtbeziehungen zu Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben oder werden nicht eingeschränkt. Die Zerschneidungseffekte sind unwesentlich.

Die verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch visuelle Störungen können in der Betriebsphase unter Berücksichtigung der sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen als gering eingestuft werden. Die geplante Deponie stellt keinen Fremdkörper in der ebenen Landschaft dar.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert im Untersuchungsgebiet werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Der vom Vorhaben überwiegend betroffene Teilraum „landwirtschaftliche Flächen“ ist intensiv agrarisch geprägt und weist kaum naturnahe Strukturelemente auf. Das Gebiet ist bereits durch Materialgewinnungsstätten und Betriebsobjekte visuell vorbelastet und weist eine geringe Sensibilität in Hinblick auf visuelle Störungen auf. Die Sichtbeziehungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Das Erscheinungsbild verändert sich durch das Vorhaben dahingehend, dass auf vormaligen Acker- und Wiesenflächen Kiesabbau bzw. Deponiebetrieb stattfinden wird. Die offene Abbaufäche wird möglichst gering gehalten, indem schrittweise rekultiviert wird. Der Charakter des Untersuchungsgebiets wird durch das Vorhaben nur geringfügig verändert, die Eigenart nicht wesentlich gestört oder verändert.

In der Betriebsphase entsteht rund um das Abbaugelände ein Schutzwall von rd. 2 m Höhe, welcher die Sicht lokal einschränken wird. Wesentliche Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Durch Staubentwicklung kann die Sicht zudem lokal temporär eingeschränkt werden.

Das Vorhaben ist auch vom Teilraum „Bachufer mit Ufervegetation“ teilweise sichtbar, beeinflusst den Charakter, die Schönheit, Eigenart und die Sichtachsen des Teilraumes jedoch nicht wesentlich.

Im Anschluss an den Kiesabbau erfolgt die Deponierung von Bodenaushub und anschließend eine Rekultivierung als Acker- und Wiesenfläche auf ursprünglichem Bodenniveau (Folgenutzung Landwirtschaft). Dementsprechend wird der ursprüngliche Zustand in der Folgenutzungsphase mit nur geringen Veränderungen wiederhergestellt.

Zusammenfassend wird in Hinblick auf die Fragestellung festgestellt, dass es zu geringen/mäßigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert durch visuelle Störungen in der Betriebsphase kommt. Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie im Teilgutachten Luftreinhalte- und Luftreinhaltetechnik dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Gemäß TGA Luftreinhalte- und Luftreinhaltetechnik umfasst der direkte Untersuchungsraum, in dem relevante Änderungen der bestehenden Immissionssituation zu erwarten sind, einen Bereich von rd. 500 bis 1.000 m im Umkreis der Abbaufelder und damit die Wohnanrainerschaft am

östlichen Ostrand der Ortschaft Rems bzw. im Norden von Klein Erla sowie in Stögen (siehe Abbildung 1). Der weiteste Einwirkungsbereich durch Immissionen (Zusatzbelastung) ergibt sich für Feinstaub PM10.

Die Luftdistanz zu den nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebiete wird dem UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie ergänzend den aktuellen Flächenwidmungsplänen der Standortgemeinden gemäß dem NÖ Atlas entnommen:

- Gemeinde St. Valentin, Rems, im Westen (Bauland Agrargebiete): 300 m
- Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Klein-Erla, im Südosten (Bauland Agrargebiete): mind. 370 m

Die Entfernung zu gewidmeten erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb) beträgt:

- In der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Wagram, im Nordosten (Geb 2): rd. 400 m
- In Klein-Erla, im Südosten (Geb 28): 200 m

Die Entfernung zu landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Widmung Glf) beträgt:

- In Stögen und Klein-Erla: 300 m

Zwischen den vorgesehenen Erweiterungsflächen für den Kiesabbau befinden sich Bauland Betriebsgebiete und Bauland Industriegebiete. Teilweise ist der bestehende Betriebsstandort durch einen gewidmeten Grüngürtel (Ggü) ohne nähere Bezeichnung westlich der L6249 von der Ortschaft Stögen getrennt. In der Natur ist der Grüngürtel Teil der landwirtschaftlichen Flächen.

Für die Ermittlung der Immissionsbelastung wurden neben den flächigen Darstellungen insgesamt sechs Beurteilungspunkte im Untersuchungsraum ausgewählt, welche die nächstgelegene Wohnanrainerschaft repräsentieren (siehe Abbildung 1). Für die Beurteilung der Immissionsbelastung von Siedlungsbereichen (und Einzelobjekten) in der Umgebung des Vorhabens werden die jeweils exponiertesten Beurteilungspunkte (BUP) herangezogen (siehe TGA Luftreinhalte-technik). In gewidmetem Siedlungsgebiet (Bauland Agrargebiet) befindet sich nur BUP 5 in Rems. Bei den BUP 2, 3 und 6 handelt es sich um Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), die BUP 1 und 4 sind als landwirtschaftliches Grünland (Glf) gewidmet.

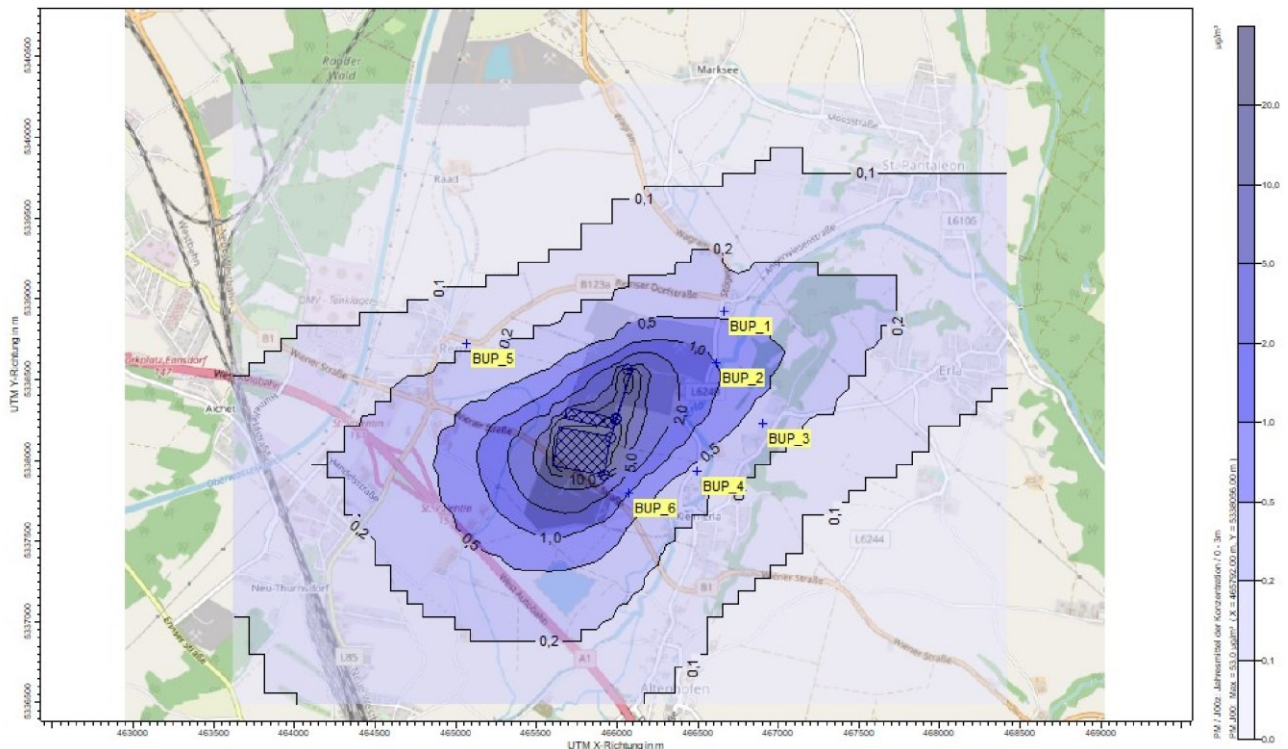


Abbildung 1: Immissionskarte Feinstaub PM10 (JMW) bei Szenario 11 und Beurteilungspunkte (Quelle: UVE Fachgutachten Luftschadstoffe, Beilage C06, entnommen aus TGA Luftreinhalte-technik)

Gemäß dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik werden für die Betriebsphase Zusatzbelastungen unter den im Leitfaden UVP-G und IG-L definierten Irrelevanzschwellen als nicht relevant bewertet. Für das konkrete Vorhaben, das sich in keinem luftbelasteten Gebiet befindet, ist dann eine Erheblichkeit gegeben, wenn die Zusatzbelastung durch NO_2 oder NO_x 15% des IG-L - Grenzwertes und durch PM_{10} 25% des IG-L - Grenzwertes übersteigt. Die Grenzwerte des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sind im Teilgutachten Luftreinhalte-technik aufgelistet.

„Durch das Vorhaben sind Staubemissionen durch den Trockenabbau mittels Schrapper, Staubemissionen durch den Betrieb der Bodenaushubdeponie, die Rekultivierung und Aufhöhung sowie Abgasemissionen durch die eingesetzten Mobilgeräte (Schrapper, Radlader, Drehkranzbagger) sowie durch den Antransport von Bodenaushubmaterial zu erwarten.“ (TGA Luftreinhalte-technik)

Durch den Betrieb der Anlage kommt es gemäß dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L. *„Für den Bereich der exponiertesten Wohnanrainer wurde unter Berücksichtigung der staubmindernden Maßnahmen (Befeuchtung) eine Gesamtbelastung von $20,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (JMW) prognostiziert, wodurch 1 jährliche Überschreitung des Grenzwertes für das Tagesmittel zu erwarten ist. Das Genehmigungskriterium nach § 20 IG-L liegt bei 35 erlaubten Über-*

*schreitungen; die geltende Grenzwertregelung wird damit eingehalten.“ (TGA Luftreinhalte-
technik)*

Die aktuelle Vorbelastung im Untersuchungsraum wurde gemäß TGA Luftreinhalte-
technik zudem in der UVE überschätzt, sodass die tatsächlich zu erwartende Gesamtbelastung
geringer sein dürfte. *„Auch bei allen anderen Schadstoffen liegen die Immissionswerte weit
unter den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Bei Feinstaub PM2.5
kommt es an den exponiertesten Beurteilungspunkten nur zu irrelevanten Zusatzbelastun-
gen im Jahresmittel ($0,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$); die maximale Gesamtbelastung von rd. $14 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt weit
unter dem Grenzwert von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$.“ (TGA Luftreinhalte-
technik)*

Zusammenfassend werden die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen
von Luftschadstoffen hinsichtlich Luftqualität im TGA Luftreinhalte-
technik als vernachlässigbar bewertet.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden im UVE-Fachbeitrag
Raumordnung/Landschaftsbild sowie im TGA Luftreinhalte-
technik dargestellt und fachlich
nachvollziehbar bewertet. Die Angaben zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten
wurden anhand des NÖ Atlas überprüft und nachgeschärft.

Der Begriff Siedlungsgebiete umfasst gemäß dem NÖ ROG 2014 idgF nicht nur Wohnbau-
land, sondern auch andere Nutzungen, die eine Baulandwidmung erfordern (z.B.
betriebliche und Sondernutzungen). Der Rechenpunkt BUP_5 repräsentiert das nächstge-
legene Wohnbaugebiet, welches für die Beurteilung der Immissionsbelastung von
Siedlungsgebieten herangezogen wird (siehe Abbildung 1 und auch TGA Luftreinhalte-
technik).

Jedoch auch unter Berücksichtigung der nächstgelegenen Wohnnutzungen im Grünland in
den Weilern und Ortschaften Wagram, Stögen und Klein-Erla kommt es durch das Vorha-
ben gemäß dem TGA Luftreinhalte-
technik nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen durch
Luftschadstoffemissionen. Eine Beeinträchtigung ist somit aus raumordnungsfachlicher
Sicht ebenfalls auszuschließen.

Aus Sicht des Fachbereiches Raumplanung ist die vorhabensbedingte Beeinträchtigung
von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe somit insgesamt vernachlässig-
bar. Die Beurteilung in Hinblick auf das Leben und die Gesundheit von Menschen fällt in
die Zuständigkeit des humanmedizinischen Sachverständigen (siehe TGA Umwelthygie-
ne).

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird in Anlehnung an das TGA Luftreinhaltetechnik als hoch bewertet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden im UVE-Fachbericht Raumordnung/Landschaftsbild sowie im Teilgutachten Lärmschutz dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Die Abstände zu den nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsgebieten werden dem UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie ergänzend den aktuellen Flächenwidmungsplänen der Standortgemeinden gemäß dem NÖ Atlas entnommen:

- Gemeinde St. Valentin, Ortschaft Rems, im Westen des Vorhabensgebietes (Bau-land Agrargebiete): 300 m

- Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Klein-Erla, im Südosten (Bauland Agrargebiete):
mind. 370 m

Die Entfernung zu Erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb) beträgt:

- In der Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Wagram, im Nordosten (Geb 2): rd. 400 m
- In Klein-Erla, im Südosten (Geb 28): 200 m

Die Entfernung zu landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden beträgt:

- In Stögen und Klein-Erla: 300 m

Zwischen den vorgesehenen Erweiterungsflächen für den Kiesabbau befinden sich Bauland Betriebsgebiete und Bauland Industriegebiete. Diese werden in Hinblick auf Schalleinwirkungen als gering sensibel eingestuft und daher nicht näher betrachtet.

Die Messung der Umgebungsgeräuschsituation erfolgte an Messpunkten, die repräsentativ für die Geräuschsituation in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft sind (siehe Abbildung 2).

- Messpunkt 1 (MP01): Gemeinde St. Pantaleon-Erla, Klein-Erla 9, Flächenwidmung:
landwirtschaftliches Grünland (Glf)
- MP02 (= BUP_2 gem. Risikofaktor 15): St. Pantaleon-Erla, Stögen 23, Flächenwidmung: erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb 1)
- MP03 (= BUP_5): Gemeinde St. Valentin, Remser Dorfstraße 8, Flächenwidmung:
Bauland Agrargebiete (BA)
- MP04 (= BUP_6): St. Pantaleon-Erla, Klein Erla 26, Flächenwidmung: Geb 28



Abbildung 2: Messpunktstandorte (Quelle: Einreichunterlagen, Beilage C08)

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden in der UVE insgesamt 4 Rechenpunkte (RP) in der Nachbarschaft ermittelt, die den jeweiligen Messpunkten zugeordnet wurden (RP01 \approx MP01 usf.) (siehe Abbildung 3). Die Rechenpunkte wurden in 4 m Höhe über dem Boden angeordnet.

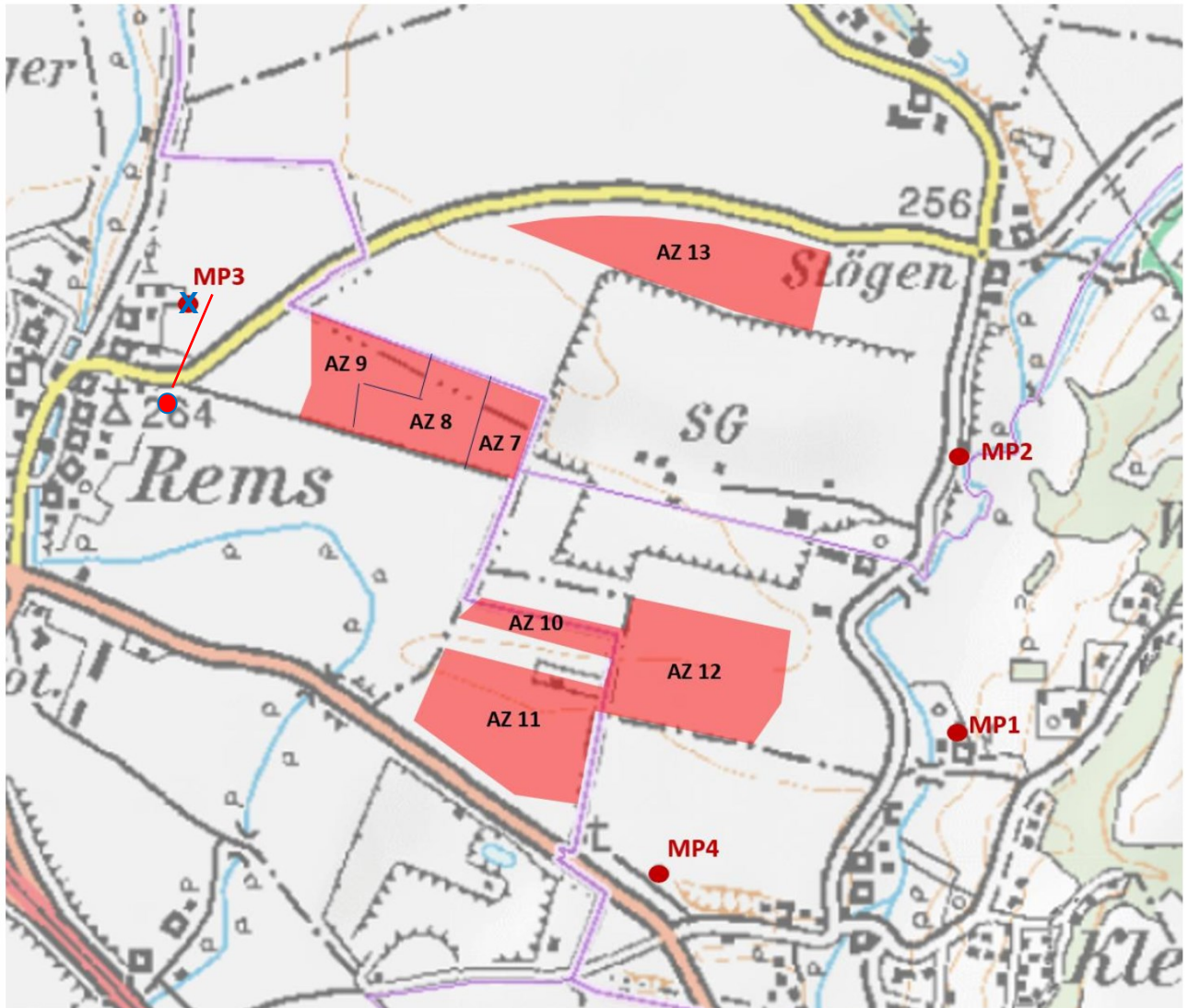


Abbildung 3: Messpunktstandorte (Quelle: Einreichunterlagen, Beilage C08); eigene Bearbeitung: Korrektur der Lage von MP3

Die Betriebszeit wurde von 6 bis 22 Uhr beantragt, sodass nur die Zeitabschnitte Tag (6-19 Uhr) und Abend (19-22 Uhr) zu betrachten sind. Da der Abbaubetrieb den lärmtechnisch ungünstigeren Betriebsfall darstellt, wird der Deponiebetrieb nicht weiter untersucht. Veränderungen der LKW-Fahrten treten nicht auf, sodass Transportfahrten auf öffentlichem Gut bzw. im übergeordneten Straßennetz unberücksichtigt bleiben (vgl. TGA Lärmschutz).

Zur Bewertung von neu in einer Umgebung auftretenden Schallimmissionen stehen gemäß TGA Lärmschutz folgende Richtlinien, Normen und Verordnungen zur Verfügung:

- Die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1, welche eine Bewertung nach den örtlichen akustischen Gegebenheiten ermöglicht.
- Die ÖNORM S 5021 Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung und

- die Verordnung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Bau-landwidmungen 1998, LGBl 8000/4-0, welche aufgrund der Flächenwidmung Richtwerte für die Planung bzw. Einstufung vorgeben.

Die ÖAL-Richtlinie Nr. 3/Blatt 1 sieht ein dreistufiges Beurteilungsschema vor:

1. Ausschlusskriterium: Liegt der Beurteilungspegel der Anlage über 65 dB zur Tagzeit, über 60 dB zur Abendzeit und über 55 dB zur Nachtzeit, ist die Anlage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.
Beurteilung: Das Ausschlusskriterium liegt bei ggst. Vorhaben gem. TGA Lärmschutz nicht vor. Die spezifischen Schallimmissionen des Gesamtbetriebes bei den betrachteten Rechenpunkten liegen gem. TGA Lärmschutz durchwegs unter den Grenzwerten für den Gesundheitsschutz.
2. Planungstechnischer Grundsatz (Irrelevanzkriterium): Die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes stellt ein Irrelevanzkriterium bezüglich der Lärmbelästigung dar. Liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r, spez}$ um mindestens 5 dB unter dem Planungswert für die spezifische Schallimmission $L_{r, PW}$, so gilt der planungstechnische Grundsatz als eingehalten und die Anlage ist genehmigungsfähig ($L_{r, spez} \leq L_{r, PW} - 5 \text{ dB}$).
Beurteilung: Der planungstechnische Grundsatz kann nicht eingehalten werden. Überschreitungen der Irrelevanzschwelle treten bei RP02 bei Tag- und Abendzeit sowie bei RP01, RP03 und RP04 bei Abendzeit auf.
3. Individuelle schalltechnische und lärmmedizinische Beurteilung: Liegt der Beurteilungspegel der spezifischen Schallimmission $L_{r, spez}$ über den Planungsrichtwerten $L_{r, PW}$ jedoch unter dem Ausschlusskriterium (ad 1.), so sind umfangreiche und eingehende lärmtechnische und medizinische Untersuchungen für eine Prüfung der Zumutbarkeit durchzuführen. Ein weiteres Kriterium stellt die Beeinflussung der ortsüblichen Bestandslärmsituation durch das zu beurteilende spezifische Geräusch dar. Liegt die Beeinflussung bei maximal 1 dB, also unter der messtechnischen Nachweisbarkeitsgrenze, dann kann die Zusatzimmission durch die hinzukommenden Betriebsgeräusche als vernachlässigbar eingestuft werden.
Beurteilung: Die Untersuchungen im TGA Lärmschutz zeigen, dass die derzeit vorherrschende Ortsüblichkeit um maximal 1 dB angehoben wird. Die Erweiterung des Abbaubetriebs mit sukzessiver Verfüllung und Rekultivierung führt demnach zu keiner merkbaren Änderung bzw. Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation im untersuchten Nachbarschaftsbereich. Die betrieb-

lichen Pegelspitzen lassen überdies keine besondere Auffälligkeit der Schallpegelspitzen erwarten und es treten keine konstanten, gleichförmigen Betriebsgeräusche auf. Die Auswirkungen durch Lärmimmissionen werden vom naSV für Lärmschutz für die Rechenpunkte 2 und 4 als „gering/mäßig“ und für die Rechenpunkte 1 und 3 als vernachlässigbar beurteilt.

Als Maßnahme zur Absturzsicherung und Schallschutzmaßnahme wird gemäß Einreichoperat vor dem Abbau ein die Abbauzonen umfassender Randwall in der Höhe von mindestens 2 m über Urgelände hergestellt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurden vom naSV für Lärmschutz zudem entsprechende Auflagen vorgeschlagen.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und bewertet. Die Angaben zu den nächstgelegenen Siedlungsgebieten wurden anhand des NÖ Atlas überprüft und nachgeschärft. In Bezug auf schalltechnische Auswirkungen wird auf die Aussagen des TGA Lärmschutz abgestellt.

Der Begriff Siedlungsgebiete umfasst gemäß dem NÖ ROG 1976 2014 idgF nicht nur Wohnbauland, sondern auch andere Nutzungen, die eine Baulandwidmung erfordern (z.B. betriebliche und Sondernutzungen).

Der Messpunkt 03 (St. Valentin, Remser Dorfstraße 8) im Bereich der Flächenwidmung Bauland Agrargebiete (BA) repräsentiert das nächstgelegene Wohnbauland, welches für die Beurteilung der Immissionsbelastung von Siedlungsgebieten herangezogen wird (siehe Abbildung 3 und auch TGA Schallschutz). Im TGA Schallschutz werden jedoch auch die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Grünland, in den Weilern und Ortschaften Stögen und Klein-Erla berücksichtigt.

Für die Bewertung der vorhabensbedingten Schallimmissionen wird gemäß TGA Lärmschutz die ÖAL-Richtlinie Nr. 3, Blatt 1 herangezogen, welche eine Bewertung nach den örtlichen akustischen Gegebenheiten und somit - bei entsprechender Vorbelastung - auch ein Überschreiten der Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 zulässt. Dies ist beim zum ggst. Vorhaben am exponiertest gelegenen Messpunkt MP03 in einem gewidmeten Siedlungsgebiet in der Ortschaft Rems mit der Widmung Bauland Agrargebiete der Fall, wo der Wert zur Einhaltung des Planungstechnischen Grundsatzes (Irrelevanzkriterium) aufgrund der ortsüblichen Bestandslärmsituation um 5 dB höher angesetzt wurde als der

Planungsrichtwert gemäß ÖNORM S 5021. Nichtsdestotrotz kann aber auch der Planungsrichtwert gem. ÖNORM S 5021 bei Tag und am Abend eingehalten werden. Beim zum ggst. Vorhaben am exponiertest gelegenen Messpunkt MP02 im Grünland in der Ortschaft Stögen wird der Planungsrichtwert gemäß ÖNORM S 5021 von 55 dB bei Tag und von 50 dB am Abend hingegen nicht eingehalten.

Die individuelle schalltechnische Beurteilung im TGA Lärmschutz zeigt, dass die derzeit vorherrschende Ortsüblichkeit am exponiertest gelegenen Rechenpunkt RP02 mit der Widmung erhaltenswertes Gebäude im Grünland (Geb1) – wie auch bei den übrigen Rechenpunkten 01, 03 und 04 um maximal 1 dB angehoben wird. Die Erweiterung des Abbaubetriebs mit sukzessiver Verfüllung und Rekultivierung führt demnach zu keiner merkbaren Änderung bzw. Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation im untersuchten Nachbarschaftsbereich.

Insgesamt kommt es aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung gemäß dem TGA Lärmschutz zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase. Auswirkungen auf Bewohner/innen von Wohngebäuden, die als erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb) oder als landwirtschaftliche Grünfläche (Glf) gewidmet sind (siehe Rechenpunkte 01, 02 und 04), sind aufgrund der Fragestellung vom humanmedizinischen Sachverständigen zu beurteilen (siehe TGA Umwelthygiene).

In der vorliegenden UVE und im TGA Lärmschutz sind bereits Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die bei der Beurteilung berücksichtigt wurden. Aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung sind darüber hinaus keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden im UVE-Fachbericht Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Das Vorhaben liegt zwischen den Ortschaften Rems im Westen und Klein-Erla im Südosten in rd. 300 m Entfernung. Im Nordosten erstrecken sich die Ortsteile Stögen und Wagram entlang der Landesstraße und im Nordwesten befindet sich der Weiler Raad; diese Ortsteile weisen keine gewidmeten Siedlungsgebiete (Bauland) auf. Im ebenen Gelände sind von den Ortsrändern der genannten Ortschaften und Ortsteile Sichtbeziehungen zum Vorhaben bzw. zum geplanten 2 m hohen Sichtschutzwall zu erwarten. Zwischen bzw. östlich der Erweiterungsflächen des Abbaubetriebes befinden sich Bauland Betriebsgebiete und Bauland Industriegebiete. Diese werden in Hinblick auf visuelle Störungen als gering sensibel eingestuft und daher nicht näher betrachtet. Das geplante Vorhaben liegt zur Gänze in einer Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm.

In exponierter, erhöhter Lage außerhalb des geschlossenen Ortsgebiets von Klein-Erla befindet sich die Fachschule Erla (Bauland Sondergebiet - Landwirtschaftliche Fachschule), westlich des Vorhabensgebietes.

In der Betriebsphase erfolgen der abschnittsweise Abbau und die darauffolgende Deponierung. Nach Fertigstellung eines Bauabschnittes wird dieser unmittelbar der Rekultivierung zugeführt. Die unmittelbare Umgebung der gewidmeten Siedlungsgebiete,

landwirtschaftlichen Ortschaften und Weiler weist bereits im Ist-Zustand Vorbelastungen in Form von Kiesgruben und Betriebsanlagen auf.

Da der Abbau unter Geländeniveau erfolgt und an den Abbaurändern ein 2 m hoher Schutzwall aufgeschüttet wird, ergeben sich jeweils nur eingeschränkte Sichtbeziehungen von den gewidmeten Siedlungsgebieten zum Vorhaben. Auch die Fremdkörperwirkung ist aufgrund der Niveauverhältnisse und teilweise gegebener Sichtverschattungen durch Gehölzbestände und den Erdwall vernachlässigbar.

Die gewidmeten Siedlungsgebiete im näheren Umgebungsbereich liegen überwiegend auf demselben Niveau wie das Gelände nach Verfüllung und Deponierung. Von den höher liegenden Siedlungsgebieten in Klein-Erla aus sind die Abbauflächen zwar sichtbar.

Aufgrund der sukzessiven Wiederbefüllung und Rekultivierung bleiben die offenen Kiesflächen im Vergleich zum Ist-Zustand insgesamt jedoch nahezu unverändert.

Die verbleibenden Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Barrierewirkung sowie visuelle Störungen werden in der Betriebsphase als gering eingestuft.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Rems und Klein-Erla sind aufgrund des geringen Niveauunterschieds zum Vorhaben und den bestehenden Sichtverschattungen (Gehölzbestände, Topografie) in der weitläufigen Landschaft keine wesentlichen visuellen Störungen der Siedlungsgebiete durch das Vorhaben gegeben. Von den Siedlungsgebieten in exponierter, erhöhter Lage westlich des Vorhabensgebietes ist der Abbaubereich gut überblickbar. Aufgrund der bereits bestehenden Abbaugruben, die sich im Zuge der Umsetzung des Vorhabens augenscheinlich nur räumlich verlagern und nach dem Abbau zügig wiederverfüllt werden, und der größeren Entfernung, ist keine relevante Veränderung der Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Als vom Projektwerber vorgesehene Maßnahme zur Einflussreduktion wird rund um das Kiesgrubenareal ein ca. 2 m hoher Erdwall geschüttet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störung werden daher, unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Maßnahmenwirksamkeit, als vernachlässigbar eingestuft.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe inkl. Geruch

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen werden im UVE Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie im Teilgutachten Luftreinhalte-technik dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Gemäß TGA Luftreinhalte-technik umfasst der direkte Untersuchungsraum, in dem relevante Änderungen der bestehenden Immissionssituation zu erwarten sind, einen Bereich von rd. 500 bis 1.000 m im Umkreis der Abbaufelder (siehe Abbildung 1). Der weiteste Einwirkungsbereich durch Immissionen (Zusatzbelastung) ergibt sich für Feinstaub PM10.

Für die Ermittlung der Immissionsbelastung wurden neben den flächigen Darstellungen insgesamt 6 Beurteilungspunkte im Untersuchungsraum ausgewählt, welche die nächstgelegene Wohnanrainerschaft repräsentieren (siehe Abbildung 1).

Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet ist aufgrund der Nutzung als Kiesgrube und Deponie kein für die Erholung geeigneter, attraktiver Erholungsraum. Die rund um

das Vorhaben befindlichen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft ohne besonderen Erholungswert. Die Ufervegetation der Bachläufe ist gemäß dem Waldentwicklungsplan (WEP) mit der Kennzahl 121 versehen, was auf eine geringe Bedeutung der Erholungsfunktion schließen lässt.

Im Vorhabensbereich befinden sich die folgenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5):

- Der Modellflugplatz Daedalus liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die ab 2030 abgebaut werden soll.
- Im südlichen Bereich des Vorhabensgebietes zwischen den Abbauzonen 10, 11 und 12 verläuft der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“ (siehe Abbildung 4). Dieser Rundwanderweg verbindet die Kirchen von St. Pantaleon, Erla und Rems und verläuft im Untersuchungsraum vorrangig auf landwirtschaftlichen Wegen.

Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des geplanten Vorhabens sind (siehe Abbildung 4):

- Sportplatz „der offenen Türe“ am westlichen Ortsausgang von Klein-Erla, in etwa 300 m Luftlinienentfernung zum Vorhaben. Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland-Sportfläche festgelegt. Der Bereich liegt gemäß Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild rd. 3,5 m unter dem Niveau der angrenzenden Ackerflächen und wird nur sporadisch benutzt. Als Referenzpunkt für die Beurteilung der Luftschadstoffimmission kann der näher zum Vorhaben gelegene Beurteilungspunkt 6 (BUP_6) herangezogen werden.
- Tennisplätze in Stögen: Diese liegen nahe der Landesstraße B 123a, auf tiefer liegendem Geländeniveau.
- Spielplatz in Rems beim Brunnenweg: Dieser liegt in etwa 500 m Luftlinie entfernt vom Vorhaben am nordwestlichen Ortsrand. Als Referenzpunkt für die Beurteilung der Luftschadstoffimmission kann der näher zum Vorhaben gelegene BUP_5 herangezogen werden.
- Südlich des Vorhabensgebietes verläuft gem. dem Ortsplan der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ein Abstecher des Marterlwanderwegs 1 zum Bildstock neben der Zufahrt zum Modellflugplatz in Klein-Erla (siehe Abbildung 5).

Die Sensibilität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen Modellflugplatz und Kulturwanderweg wird im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild für die Kurzzeit- und Naherholung als mäßig sensibel eingestuft. Die übrigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in der UVE aufgrund ihrer Lage als gering sensibel bewertet.

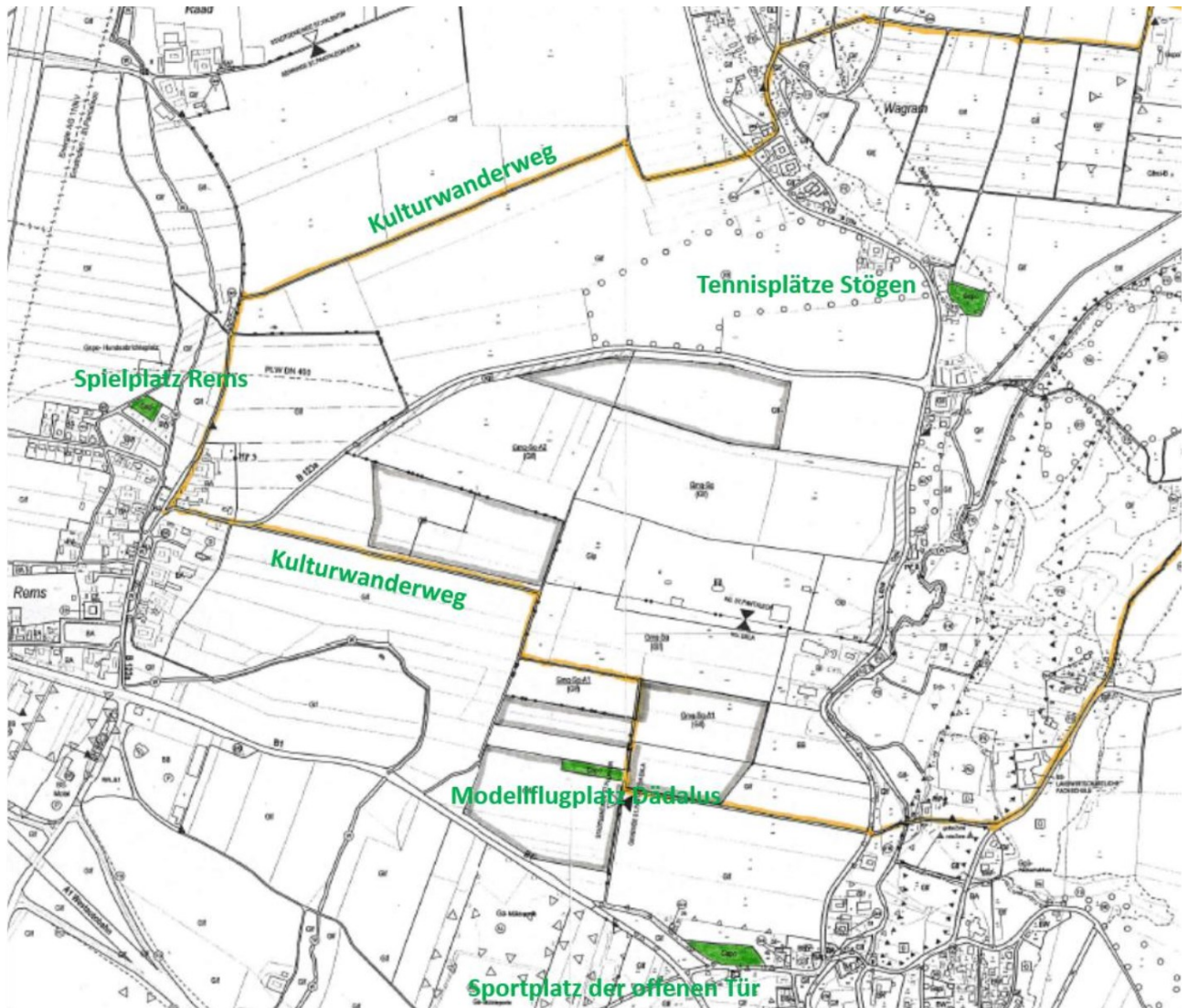


Abbildung 4: Übersicht Freizeit- und Erholungseinrichtungen in und im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens (Quelle: Einreichunterlagen, Beilage C08)

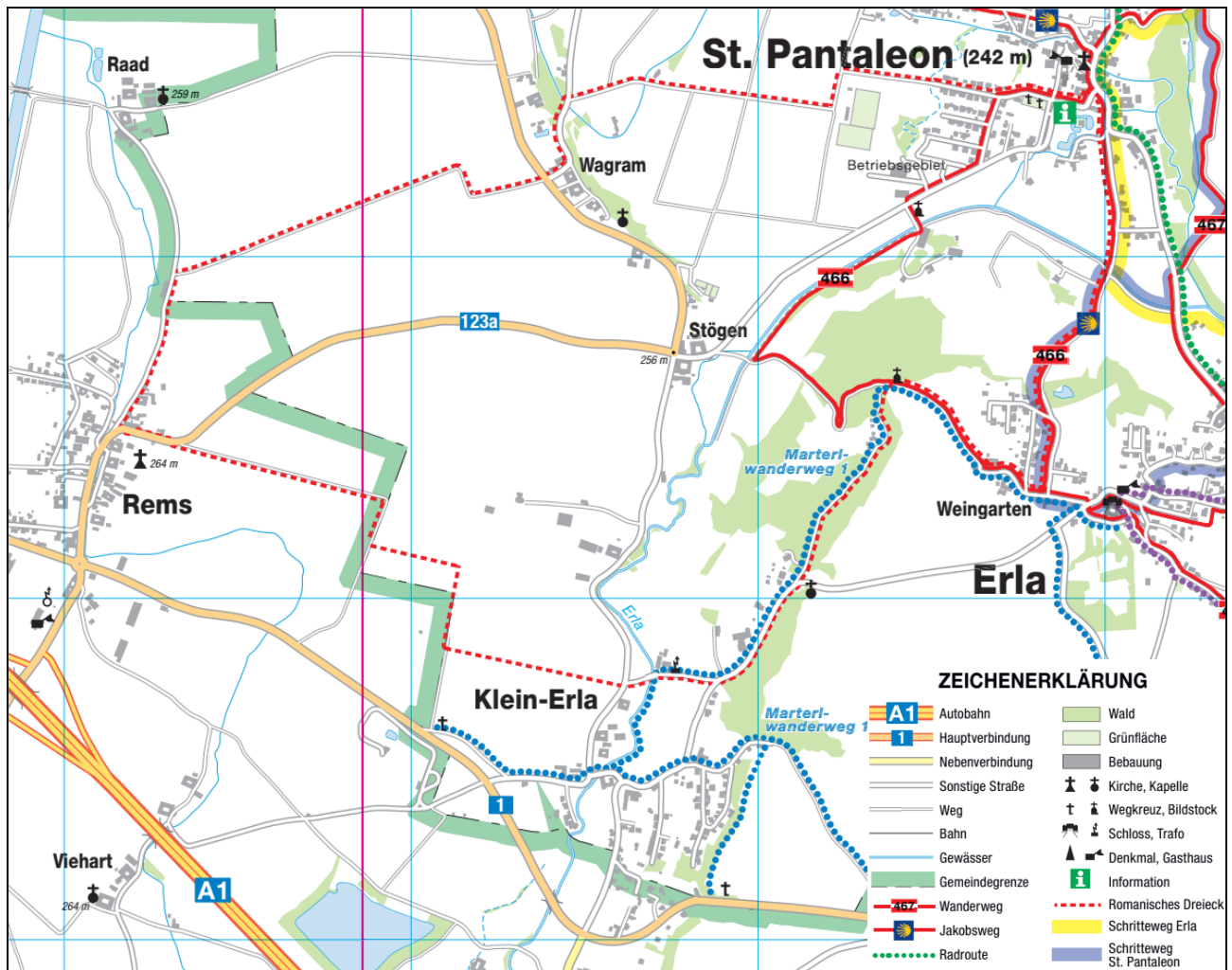


Abbildung 5: Übersicht Rad- und Wanderwege in und im Umgebungsbereich des geplanten Vorhabens – (Quelle: Ortsplan St. Pantaleon-Erla)

Verbleibende Auswirkungen Betriebsphase:

Hinsichtlich der Luftschadstoffe wird im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild auf das Themengebiet Siedlungsraum verwiesen. Demnach werden die entsprechenden Grenzwerte der untersuchten Luftschadstoffe für die Wohn- und Baulandnutzungen eingehalten. Daraus wird abgeleitet, dass dies sinngemäß auch für die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Zuge des geplanten Vorhabens gilt.

Die Aufenthaltsdauer bei den genannten Einrichtungen ist darüber hinaus wesentlich geringer anzusetzen, als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten. Der Modellflugplatz liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die jedoch erst ab 2030 abgebaut werden soll. Bis dahin kann dieser Flugplatz auch innerhalb des Kiesabbaugebietes verlegt werden. Auch der Kulturwanderweg kann im Zuge der Abbauschritte verlegt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen von durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffimmissionen nicht beeinflusst

wird. Diese Beeinflussungen werden im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild aus fachlicher Sicht als gering bewertet.

Gemäß dem Teilgutachten Luftreinhalte-technik kommt es durch den Betrieb der Anlage zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L bei der Wohnanrainerschaft im Untersuchungsraum. Zur Anwendbarkeit der Grenzwerte des IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit wird im TGA Luftreinhalte-technik auf eine Publikation verwiesen, wonach zu repräsentativen Standorten in Bezug auf die Beurteilung der Immissionssituation neben Siedlungsgebieten auch regelmäßig als Erholungsgebiete genutzte Orte und Gebiete gehören, deren Flächenwidmung auf einen zukünftigen Aufenthalt von Menschen schließen lässt (vgl. TGA Luftreinhalte-technik).

Die aktuelle Vorbelastung durch Staub im Untersuchungsraum wurde gemäß TGA Luftreinhalte-technik zudem in der UVE überschätzt, sodass die tatsächlich zu erwartende Gesamtbelastung geringer sein dürfte.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen durch die Belastungen durch Emissionen von Luftschadstoffen hinsichtlich Luftqualität im TGA Luftreinhalte-technik als vernachlässigbar bewertet.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen werden im UVE Fachbericht Raumordnung/Landschaftsbild sowie im TGA Luftreinhalte-technik ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet. In Bezug auf Geruch werden in der Umweltverträglichkeitserklärung und im TGA Luftreinhalte-technik keine Auswirkungen thematisiert, da es bei dieser Art von Vorhaben (inkl. Bodenaushubdeponie) zu keinen relevanten Geruchsemissionen kommt.

Die Angaben zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Einflussbereich des Vorhabens wurden anhand des NÖ Atlas, des Ortsplans von St. Pantaleon-Erla und im Zuge eines Lokalausweises überprüft und nachgeschärft (Ergänzung Marterlwanderweg 1). Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet und die umgebenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Rolle. Südlich des bestehenden Abbaugebietes, direkt im Vorhabensgebiet (Abbauzone 10, 11 und 12), befinden sich jedoch ein Modellflugplatz und der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“. Diese müssen aufgrund der direkten flächenmäßigen Beanspruchung ohnehin zeitgerecht verlegt werden (siehe Risikofaktor 20). Aufgrund der Vorbelastung

durch den bestehenden Abbaubetrieb ist bis zur Verlegung von keinen unzumutbaren Zusatzbelastungen auszugehen.

Die Rechenpunkte BUP_5 und BUP_6 bilden die Immissionsbelastung von exponierten Wohnanrainern ab und können aufgrund der Nahelage zur Abschätzung der Immissionsbelastung des gewidmeten Sportplatzes in Klein-Erla und des Spielplatzes in Rems herangezogen werden (siehe Abbildung 1 und auch TGA Luftreinhaltetechnik). Gemäß dem TGA Luftreinhaltetechnik kommt es durch das Vorhaben bei allen Beurteilungspunkten nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen. Darüber hinaus ist die Aufenthaltsdauer bei den genannten Einrichtungen wesentlich geringer anzusetzen, als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten.

Eine Beeinträchtigung dieser – neben den direkt betroffenen Einrichtungen – nächstgelegenen Freizeit- und Erholungsnutzungen durch Luftschadstoffe ist somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ebenfalls auszuschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe werden somit aus raumordnungsfachlicher Sicht als gering eingestuft. Die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit von Menschen fällt jedoch in die Zuständigkeit des humanmedizinischen Sachverständigen (siehe TGA Umwelthygiene).

Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird in Anlehnung an das TGA Luftreinhaltetechnik als hoch bewertet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Auflagen:

Keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen werden im UVE-Fachbericht Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet. Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet ist aufgrund der Nutzung als Kiesgrube und Deponie kein für die Erholung geeigneter, attraktiver Erholungsraum. Die rund um das Vorhaben befindlichen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft ohne besonderen Erholungswert. Die Ufervegetation der Bachläufe ist gemäß dem Waldentwicklungsplan (WEP) mit der Kennzahl 121 versehen, was auf eine geringe Bedeutung der Erholungsfunktion schließen lässt.

Im Vorhabensbereich befinden sich die folgenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5):

- Der Modellflugplatz Daedalus liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die ab 2030 abgebaut werden soll.
- Im südlichen Bereich des Vorhabensgebietes zwischen den Abbauzonen 10, 11 und 12 verläuft der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“ (siehe Abbildung 4). Dieser Rundwanderweg verläuft im Untersuchungsraum vorrangig auf landwirtschaftlichen Wegen.

Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des geplanten Vorhabens sind (siehe Abbildung 4):

- Sportplatz „der offenen Türe“ am westlichen Ortsausgang von Klein-Erla, in etwa 300 m Luftlinienentfernung zum Vorhaben. Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland-Sportfläche festgelegt. Der Bereich liegt gemäß Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild rd. 3,5 m unter dem Niveau der angrenzenden Ackerflächen und wird nur sporadisch benutzt. Als Referenzpunkt für die Beurteilung der Lärmimmission kann der näher zum Vorhaben gelegene Messpunkt 4 (MP04) herangezogen werden.
- Tennisplätze in Stögen: Diese liegen nahe der Landesstraße B 123a, auf tiefer liegenden Geländeniveau.
- Spielplatz in Rems beim Brunnenweg: Dieser liegt in etwa 500 m Luftlinie entfernt vom Vorhaben am nordwestlichen Ortsrand. Als Referenzpunkt für die Beurteilung der Lärmimmission kann der näher zum Vorhaben gelegene Messpunkt 3 (MP03) herangezogen werden.
- Südlich des Vorhabensgebietes verläuft gem. dem Ortsplan der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ein Abstecher des Marterlwanderwegs 1 zum Bildstock neben der Zufahrt zum Modellflugplatz in Klein-Erla (siehe Abbildung 5).

Die Sensibilität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen Modellflugplatz und Kulturwanderweg wird im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild für die Kurzzeit- und Naherholung als mäßig sensibel eingestuft. Die übrigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in der UVE aufgrund ihrer Lage als gering sensibel bewertet.

Die Messung der Umgebungsgeräuschsituation erfolgte an Messpunkten, die repräsentativ für die Geräuschsituation in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft sind (siehe Abbildung 2). Die Messpunkte MP03 und MP04 bilden die Immissionsbelastung von exponierten Wohnanrainern ab und können aufgrund der Nahelage zur Abschätzung der Immissionsbelastung des gewidmeten Sportplatzes in Klein-Erla und des Spielplatzes in Rems herangezogen werden (siehe Abbildung 2 und auch TGA Schallschutztechnik).

MP03 (=BUP_5): Gemeinde St. Valentin, Remser Dorfstraße 8

MP04 (=BUP_6): St. Pantaleon-Erla, Klein Erla 26

Zur Ermittlung der Schallimmissionen wurden in der UVE insgesamt 4 Rechenpunkte (RP) in der Nachbarschaft ermittelt, die den jeweiligen Messpunkten zugeordnet wurden (RP01

≈ MP01 usf.) (siehe Abbildung 3). Die Rechenpunkte wurden in 4 m Höhe über dem Boden angeordnet.

Die Betriebszeit wurde von 6 bis 22 Uhr beantragt, sodass nur die Zeitabschnitte Tag (6-19 Uhr) und Abend (19-22 Uhr) zu betrachten sind. Da der Abbaubetrieb den lärmtechnisch ungünstigeren Betriebsfall darstellt, wird der Deponiebetrieb nicht weiter untersucht. Veränderungen der LKW-Fahrten treten nicht auf, sodass Transportfahrten auf öffentlichem Gut bzw. im übergeordneten Straßennetz unberücksichtigt bleiben (vgl. TGA Lärmschutz).

Zur Bewertung von neu in einer Umgebung auftretenden Schallimmissionen steht die ÖNORM S 5021 Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung zur Verfügung. Weiters wird auf das Handbuch Umgebungslärm (BMLFUW 2007) zurückgegriffen.

Verbleibende Auswirkungen Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase:

Hinsichtlich der Lärmemissionen wird im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild auf das Themengebiet Siedlungsraum verwiesen. Demnach werden die entsprechenden Grenzwerte der untersuchten Lärmemissionen für die Wohn- und Baulandnutzungen eingehalten. Daraus wird abgeleitet, dass dies sinngemäß auch für die Nutzung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Zuge des geplanten Vorhabens gilt.

Die Aufenthaltsdauer bei den genannten Einrichtungen ist darüber hinaus wesentlich geringer anzusetzen, als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten. Der Modellflugplatz liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die jedoch erst ab 2030 abgebaut werden soll. Bis dahin kann dieser Flugplatz auch innerhalb des Kiesabbaugebietes verlegt werden. Auch der Kulturwanderweg kann im Zuge der Abbauschritte verlegt werden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen von durch das Vorhaben verursachten Lärmimmissionen nicht beeinflusst wird.

Diese Beeinflussungen werden im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild aus fachlicher Sicht als gering bewertet.

Die Untersuchungen im TGA Lärmschutz zeigen, dass die derzeit vorherrschende Ortsüblichkeit im Bereich der Wohnanrainerschaft um maximal 1 dB angehoben wird. Die Erweiterung des Abbaubetriebs mit sukzessiver Verfüllung und Rekultivierung führt demnach zu keiner merkbaren Änderung bzw. Verschlechterung der bestehenden Umgebungsgeräuschsituation im untersuchten Nachbarschaftsbereich. Die betrieblichen

Pegelspitzen lassen überdies keine besondere Auffälligkeit der Schallpegelspitzen erwarten und es treten keine konstanten, gleichförmigen Betriebsgeräusche auf. Die Auswirkungen durch Lärmimmissionen werden vom naSV für Lärmschutz für die Rechenpunkte 2 und 4 als „gering/mäßig“ und für die Rechenpunkte 1 und 3 als vernachlässigbar beurteilt (siehe Abbildung 3).

Als Maßnahme zur Absturzsicherung und Schallschutzmaßnahme wird gemäß Einreichoperat vor dem Abbau ein die Abbauzonen umfassender Randwall in der Höhe von mindestens 2 m über Urgelände hergestellt werden. Zur Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Schallemissionen wurden vom naSV für Lärmschutz zudem entsprechende Auflagen vorgeschlagen.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und fachlich bewertet. In Bezug auf schalltechnische Auswirkungen wird auf die Aussagen des TGA Lärmschutz abgestellt. Die Angaben zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Einflussbereich des Vorhabens wurden anhand des NÖ Atlas, des Ortsplans von St. Pantaleon-Erla und im Zuge eines Lokalausweises überprüft und nachgeschärft (Ergänzung Marterlwanderweg 1). Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet und die umgebenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Rolle. Südlich des bestehenden Abbaugebietes, direkt im Vorhabensgebiet (Abbauzone 10, 11 und 12), befinden sich jedoch ein Modellflugplatz und der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“. Diese müssen aufgrund der direkten flächenmäßigen Beanspruchung ohnehin zeitgerecht verlegt werden (siehe Risikofaktor 20). Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Abbaubetrieb ist bis zur Verlegung von keinen unzumutbaren Zusatzbelastungen auszugehen.

Die Mess- bzw. Rechenpunkte MP03 und MP4 bilden die Immissionsbelastung von exponierten Wohnanrainern ab und können aufgrund der Nahelage zur Abschätzung der Immissionsbelastung des gewidmeten Sportplatzes in Klein-Erla und des Spielplatzes in Rems herangezogen werden (siehe Abbildung 1 und auch TGA Lärmschutztechnik). Gemäß dem TGA Lärmschutztechnik kommt es durch das Vorhaben beim Rechenpunkt 03 nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen und beim Rechenpunkt 04 zu maximal mäßigen Auswirkungen durch Lärmimmissionen. Da der Sportplatz in Klein-Erla selbst als Sport- und Freizeitanlage mit geringer Schallemission gemäß ÖNORM S 5021 eingestuft

werden kann, wird der Planungsrichtwert jedenfalls eingehalten. Darüber hinaus ist die Aufenthaltsdauer bei den genannten Einrichtungen wesentlich geringer anzusetzen, als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten.

Eine Beeinträchtigung dieser – neben den direkt betroffenen Einrichtungen – nächstgelegenen Freizeit- und Erholungsnutzungen durch Lärmimmissionen ist somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ebenfalls auszuschließen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch die Veränderung der Lärmimmissionen werden somit aus raumordnungsfachlicher Sicht gemäß dem TGA Lärmschutz als vernachlässigbar eingestuft. Die Beurteilung von Beeinträchtigungen von Leben und Gesundheit von Menschen fällt jedoch in die Zuständigkeit des humanmedizinischen Sachverständigen (siehe TGA Umwelthygiene).

In der vorliegenden UVE und im TGA Lärmschutz sind bereits Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die bei der Beurteilung berücksichtigt wurden. Aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung sind darüber hinaus keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen werden im UVE-Fachbericht Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Im unmittelbaren Vorhabensbereich befinden sich die folgenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5):

- Der Modellflugplatz Daedalus liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die ab 2030 abgebaut werden soll.
- Im südlichen Bereich des Vorhabensgebietes zwischen den geplanten Abbauzonen 10, 11 und 12 verläuft der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“ (siehe Abbildung 4). Dieser Rundwanderweg verbindet die Kirchen von St. Pantaleon, Erla und Rems und verläuft im Untersuchungsraum vorrangig auf landwirtschaftlichen Wegen.

Die Sensibilität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen Modellflugplatz und Kulturwanderweg wird im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild für die Kurzzeit- und Naherholung als mäßig sensibel eingestuft.

Als Maßnahme zur Absturzsicherung und Schallschutzmaßnahme wird gemäß Einreichoperat vor dem Abbau ein die Abbauzonen umfassender Randwall in der Höhe von mindestens 2 m über Urgelände hergestellt werden.

Als weitere Maßnahme für das Themengebiet Erholung und Freizeit ist gemäß UVE festgelegt:

- *Im Projektgebiet befindet sich in der Abbauzone 11 ein Modellflugplatz. Dieser kann laut Projektzeitplan bis zum Arbeitsbeginn in diesem Abschnitt noch ca. 10 Jahre bestehen bleiben. Falls zu diesem Zeitpunkt der Modellflugplatz noch existiert, wird als Ausgleich eine Ersatzfläche zur Verfügung gestellt.*

Aus heutiger Sicht (Stand September 2024) dauert es noch ca. 6 Jahr bis zum Abbaubeginn.

Verbleibende Auswirkungen Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphase:

Der Modellflugplatz liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die jedoch erst ab 2030 abgebaut werden soll. Bis dahin kann dieser Flugplatz auch innerhalb des Kiesabbaugebietes verlegt werden. Auch der Kulturwanderweg liegt im Bereich der Abbauzonen 10, 11 und 12, kann jedoch im Zuge der Abbauschritte verlegt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild unter Voraussetzung der Verlegung des Modellflugplatzes Dädalus vor der Abbauphase 10 auf bereits rekultivierte Flächen als kompensatorische Maßnahme für die Folgenutzungsphase als gering eingestuft.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und fachlich bewertet.

Die Angaben zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Einflussbereich des Vorhabens wurden anhand des NÖ Atlas, des Ortsplans von St. Pantaleon-Erla und im Zuge eines Lokalausweises überprüft.

Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet und die umgebenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Rolle. Südlich des bestehenden Abbaugebietes, direkt im Vorhabensgebiet (Abbauzone 10, 11 und 12), befinden sich jedoch ein Modellflugplatz und der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“. Diese müssen aufgrund der direkten flächenmäßigen Beanspruchung zeitgerecht verlegt werden. Die Verlegung des Kulturwanderweges ist in der UVE nicht als Maßnahme enthalten und wird daher als Auflage ergänzt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme nicht wesentlich beeinflusst wird, vorausgesetzt, dass die rechtzeitige Verlegung der betroffenen Einrichtungen erfolgt. Es wird daher zusätzlich zur Maßnahme der Verlegung des Modellflugplatzes die Maßnahme definiert, den Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“

vor Arbeitsbeginn in den Abbauzonen auf eine geeignete Ersatzroute zu verlegen (siehe Auflagen).

Die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen wird als hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung als gering eingestuft.

Auflagen:

Zusätzliche Maßnahme für das Themengebiet Erholung und Freizeit:

- *Im Projektgebiet befindet sich der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“. Dieser verläuft zwischen den Abbauzonen 10, 11 und 12. Dieser Wanderweg ist vor Arbeitsbeginn in den Abbauzonen in Abstimmung mit den Standortgemeinden St. Pantaleon-Erla und St. Valentin auf eine geeignete Ersatzroute zu verlegen. Die Beschilderung ist entsprechend anzupassen.*

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen (Erholungswert der Landschaft, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen) werden im UVE Fachbei-

trag Raumordnung/Landschaftsbild dargestellt und fachlich bewertet. Im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild werden aufgrund der sehr ähnlichen Tätigkeiten die Aufschluss- und Abbauphase, Bauphase, Deponierungsphase und Rekultivierungsphase als Betriebsphase betrachtet.

Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet ist aufgrund der Nutzung als Kiesgrube und Deponie kein für die Erholung geeigneter, attraktiver Erholungsraum. Die rund um das Vorhaben befindlichen Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft ohne besonderen Erholungswert. Die Ufervegetation der Bachläufe ist gemäß dem Waldentwicklungsplan (WEP) mit der Kennzahl 121 versehen, was auf eine geringe Bedeutung der Erholungsfunktion schließen lässt.

Im Vorhabensbereich befinden sich die folgenden Freizeit- und Erholungseinrichtungen (siehe Abbildung 4 und Abbildung 5):

- Der Modellflugplatz Daedalus liegt im Bereich der intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im Nahbereich zum bestehenden Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet. Der Modellflugplatz wird nicht der landschaftsgebundenen Erholung zugeordnet.
- Im südlichen Bereich des Vorhabensgebietes, ebenfalls im Bereich der intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen im Nahbereich zum bestehenden Kiesgrubenareal, verläuft der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“ (siehe Abbildung 4). Dieser Rundwanderweg verbindet die Kirchen von St. Pantaleon, Erla und Rems und verläuft im Untersuchungsraum vorrangig auf landwirtschaftlichen Wegen.

Weitere Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Nahbereich des geplanten Vorhabens sind (siehe Abbildung 4):

- Sportplatz „der offenen Türe“ am westlichen Ortsausgang von Klein-Erla, in etwa 300 m Luftlinienentfernung zum Vorhaben. Diese Fläche ist im Flächenwidmungsplan als Grünland-Sportfläche festgelegt. Der Bereich liegt gemäß Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild rd. 3,5 m unter dem Niveau der angrenzenden Ackerflächen und wird nur sporadisch benutzt.
- Tennisplätze in Stögen: Diese liegen nahe der Landesstraße B 123a, auf tiefer liegendem Geländeniveau.
- Spielplatz in Rems beim Brunnenweg: Dieser liegt in rd. 500 m Luftlinie entfernt vom Vorhaben am nordwestlichen Ortsrand.
- Südlich des Vorhabensgebietes, im Bereich der intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, verläuft gem. dem Ortsplan der Gemeinde St.

Pantaleon-Erla ein Abstecher des Marterlwanderwegs 1 zum Bildstock neben der Zufahrt zum Modellflugplatz in Klein-Erla (siehe Abbildung 5).

Die Sensibilität des Erholungswerts der Landschaft wird im Bereich der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen aufgrund der geringen Bedeutung für Kurzzeit- und Naherholung als gering sensibel eingestuft. Die Sensibilität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen Modellflugplatz und Kulturwanderweg wird im Fachbeitrag Raumordnung/-Landschaftsbild aufgrund ihrer Bedeutung für Kurzzeit- und Naherholung als mäßig sensibel eingestuft. Die übrigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen werden in der UVE aufgrund ihrer Lage als gering sensibel bewertet.

Verbleibende Auswirkungen Betriebsphase:

Zusammenfassend wird die Eingriffsintensität in der Betriebsphase (welche auch die Deponierungs- und Rekultivierungsphase einschließt) in Bezug auf den Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsraum als gering bewertet. Die geplante Deponie stellt keinen Fremdkörper in der ebenen Landschaft dar.

Der Modellflugplatz liegt im Bereich der geplanten Abbauzone 11, die jedoch erst ab 2030 abgebaut werden soll. Bis dahin kann dieser Flugplatz - auch innerhalb des Kiesabbaugebietes - verlegt werden. Der „Kulturwanderweg“ verläuft am südlichen Rand des geplanten Vorhabens am Rand der Abbauzonen 10, 11 und 12. Auch der Wanderweg kann im Zuge der Abbauschritte verlegt werden. Die Eingriffsintensität bzw. die verbleibenden Auswirkungen in Bezug auf die Freizeit- und Erholungseinrichtungen wird daher ebenfalls als gering bewertet. Die Aufenthaltsdauer bei den genannten Einrichtungen ist darüber hinaus wesentlich geringer anzusetzen, als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die verbleibenden Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft bzw. auf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch vorhabensbedingte visuelle Störungen im Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild unter Berücksichtigung der (Rekultivierungs)Maßnahmen aus fachlicher Sicht als gering eingestuft werden.

Gutachten:

Bestand und Auswirkungen auf Freizeit- oder Erholungseinrichtungen (Erholungswert der Landschaft, Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen) werden im UVE Fachbe-

richt Raumordnung/Landschaftsbild ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Die Angaben zu den Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Einflussbereich des Vorhabens wurden anhand des NÖ Atlas, des Ortsplans von St. Pantaleon-Erla und im Zuge eines Lokalausweises überprüft und nachgeschärft (Ergänzung Marterlwanderweg 1). Das bestehende Kiesgrubenareal mit Betriebsgebiet und die umgebenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen spielen für die Erholungsnutzung eine untergeordnete Rolle. Südlich des bestehenden Abbaugebietes, direkt im Vorhabensgebiet (Abbauzone 10, 11 und 12), befinden sich jedoch ein Modellflugplatz und der Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“. Diese müssen aufgrund der direkten flächenmäßigen Beanspruchung ohnehin zeitgerecht verlegt werden (siehe Risikofaktor 20). Aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Abbaubetrieb ist bis zur Verlegung von keinen unzumutbaren Zusatzbelastungen durch visuelle Störungen auszugehen.

Eine Beeinträchtigung der Nutzung dieser zu verlegenden Einrichtungen und der übrigen untersuchten Freizeit- und Erholungsnutzungen durch visuelle Störungen in Folge der Überformung der Landschaft (Geländeänderungen) wird als gering eingestuft. Die intensiv genutzten Flächen im Untersuchungsraum werden bereits im Ist-Zustand von den Erdwällen der jeweils aktuellen Abbaugebiete unterbrochen. Diese werden sich insbesondere in Bezug auf die Lage verändern. Die optischen Wechselwirkungen zwischen den Freizeit- und Erholungseinrichtungen und dem Vorhaben sind im ebenen Gelände gering und nehmen mit zunehmender Entfernung weiter ab.

Als von der Projektwerberin vorgesehene Maßnahme zur Einflussreduktion wird rund um das Kiesgrubenareal ein ca. 2 m hoher Erdwall geschüttet. Weiters ist die zeitgerechte Verlegung des Modellflugplatzes vorgesehen. Aufgrund der Flächenbeanspruchung wurde die Maßnahme der Verlegung des Kulturwanderweges ergänzt (siehe Risikofaktor 20). Die Wirksamkeit dieser bereits im Projekt bzw. im Rahmen der UVP vorgesehenen Maßnahmen wird als ausreichend bewertet. Aus raumordnungsfachlicher Sicht sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen werden somit aus raumordnungsfachlicher Sicht als gering eingestuft.

Auflagen:

keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)

1. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns, LGBl. 8000/35-0 bzw. dem Regionalen Raumordnungsprogramm Raum Amstetten Nord, welches sich bis 24.08.2024 in Begutachtung befand, ist das Vorhabensgebiet als „Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies“ festgelegt. Das sind Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung dieser grundeigenen mineralischen Rohstoffe eignen. Im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Gemeinde St. Pantaleon-Erla ist das Vorhabensgebiet im Kapitel Ziele und Maßnahmen zum Naturraum als „NA3 Materialgewinnung“ festgelegt: *„Im Westen des Gemeindegebiets befinden sich Eignungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies. Der Materialabbau beschränkt sich auf diese Flächen. Nach Beendigung von Abbauaktivitäten sollen die Flächen auf ihre Eignung für betriebliche und industrielle Zwecke geprüft werden. Bei Nichteignung sind die behördlich vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.“* (Zitiert aus Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild, Einlage C08)

Im rechtskräftigen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde St. Valentin aus dem Jahr 2004 sind keine Festlegungen für den Untersuchungsraum enthalten.

Im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde St. Pantaleon-Erla ist das Vorhabensgebiet als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“, „Grünland Sport (Modellflugplatz)“ und als „Grünland-Schottergrube“ mit Folgenutzungsart „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ festgelegt. Im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde St. Valentin ist das Vorhabensgebiet als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ festgelegt. In den Eignungszonen für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist eine Grünland-Materialgewinnungsstätte-Widmung (Gmg) nicht zwingend erforderlich (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, 2021).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben den öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen entspricht. Die vorhabensbedingten Emissionen

(z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) sind im Rahmen der ggst. Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen.

2. Wie sind die Auswirkungen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, der Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie der Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege, zu beurteilen?

Das Vorhaben entspricht den öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen. Diese berücksichtigen bereits die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, deren Verfügbarkeit sowie die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass durch die geplanten Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaubetriebes am Betriebsstandort die Transportwege zur Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage möglichst kurz gehalten werden.

4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen zu beurteilen?

Das Vorhaben entspricht den öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen. Da es sich bei dem Vorhaben um eine Flächenerweiterung bzw. -verlagerung handelt, treten keine Veränderungen der LKW Fahrten insgesamt und somit im übergeordneten Straßennetz auf. Auswirkungen auf öffentliche Verkehrsplanungen sind daher nicht zu erwarten. Im NÖ Mobilitätskonzept 2030+, beschlossen im Juni 2015, sind keine Ziele und Maßnahmen mit Bezug zum Untersuchungsgebiet oder zum Vorhaben festgelegt. Siehe auch TGA Verkehrstechnik.

Datum:

Unterschrift: